

**DR. HELGA MÜLLER  
RECHTSANWÄLTIN**

Landgericht Frankfurt  
- 2. Zivilkammer -  
Gerichtsstr. 2  
60313 Frankfurt

zugelassen bei der Rechtsanwalts-  
kammer Frankfurt am Main  
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt  
Tel.: 069/68 09 76 55  
AB und Fax 069/63 65 79  
[Kanzlei@dr-helga-mueller.de](mailto:Kanzlei@dr-helga-mueller.de)  
[www.dr-helga-mueller.de](http://www.dr-helga-mueller.de)  
USt-Id-Nr.: DE 152708132

7. August 2015

**2-02 O 10/15**

In dem Rechtsstreit

Klaunig ./ Bauer u.a.

**lehne ich für die Klägerin**

Richterin am Landgericht Dr. Cornelia Janik

**wegen Besorgnis der Befangenheit**

**ab.**

**Begründung:**

Das Ablehnungsgesuch gegen Richterin am Landgericht Dr. Cornelia Janik ist zulässig und begründet.

Auf Seiten der Klägerin besteht eine gravierende Besorgnis der Befangenheit. Es liegen Gründe vor, die geeignet sind, ein tiefes Misstrauen gegen die Unparteilichkeit der Richterin zu rechtfertigen.

Es liegen Umstände vor, die die berechtigten Zweifel an der Unparteilichkeit und intellektuellen Unabhängigkeit der Richterin gegenüber der Klägerin virulent werden lassen.

Die Richterin ist nicht die gesetzliche Richterin. Sie hat darüber hinaus im Termin am 7.8.2015 Verfahrensgrundsätze in einer derart groben Weise verletzt, dass ein absoluter Revisionsgrund vorliegt. Sie hat gegen die Grundsätze von Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens verstoßen. Die Richterin hat die Erörterung und Erklärung des Prozessstoffes in mündlicher Verhandlung verweigert. Sie hat sich trotz Aufforderung in keinen Disput, in kein Gespräch über den Prozessstoff

begeben wollen. Der wesentliche Teil des Termins bestand darin, dass die Richterin einen fertigen Text kaum vernehmlich über rund 25 Minuten lang nur „herunterleierte“. Sie hat damit Parteirechte der Klägerin völlig verneint.

## I.

Im Einzelnen ist, wie folgt, auszuführen:

Die Richterin Cornelia Janik ist als Trägerin des Baker & Mc Kenzie Preises für junge Rechtswissenschaftler ausgewiesen. Der Preis wird von der internationalen Wirtschaftskanzlei Baker & MacKenzie gestiftet. Die Richterin erhielt die Anerkennung für ihr Werk bzw. ihre Dissertation „Die Bindung internationaler Organisationen an internationale Menschenrechtsstandards. Eine rechtsquellentheoretische Untersuchung am Beispiel der Vereinten Nationen, der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds“.

Für den Termin am 7. August 2015 zu erwarten war eine kompetente, mit dem Prozessstoff vertraute und daher auf eine Erörterung und Erklärung desselben vorbereitete Richterin. Tatsächlich trug sich der Termin, wie folgt, zu:

Nach Feststellung der Anwesenheiten und der Mitteilung, dass man sich im Güetermin befinde, die Sache aber so verfahren erscheine, dass eine gütliche Einigung wohl nicht in Betracht komme, fragte die Richterin, ob die Parteien dies anders sähen. Nachdem dieses verneint wurde, gab die Richterin an, sie trete nun in den Haupttermin ein und führe in den Sach- und Streitstand ein. Man möge sie unterbrechen, wenn sie wesentlichen Sachverhalt vergessen habe.

Die Richterin ratterte mit tief gesenktem Kopf leise und nur schwer zu verfolgen, wie eine Maschine, einen Wort für Wort vorbereiteten Text herunter. Ausgedruckt war der Text wie eine Buchseite, in kleiner Schrift. Im Aufbau folgte die Darstellung dem Tatbestand eines fertigen Urteils.

Während des Verlesens des fertigen, ohne jede Schwerpunktbildung einzig aus dem schriftsätzlichen Vortrag der Klägerin abgeschriebenen Textes, ohne Punkt und Komma, traf Publikum ein, der vielfach behinderte Ex-Mann der Klägerin mit Begleitung. In einem von ihm gegen die Klägerin angestregten Unterhaltsverfahren hatte er erst kürzlich ein ärztliches Attest vorgelegt, das ihm bescheinigte, „aus medizinischen Gründen nicht mehr in der Lage (zu sein) sich mit Prozessen zu beschäftigen bzw. ihnen beizuwohnen, die von seiner Exehfrau Isolde Klaunig, vertreten durch die Anwältin Helga Müller, an ihn herangetragen werden“.

Auf die Verwunderung der Klägerin und der Unterzeichnerin über dieses Erscheinen fühlte sich die Richterin veranlasst, belehrend darauf hinzuweisen, dass es sich um eine öffentliche Verhandlung handele. Die Klägerin und die Unterzeichnerin wissen seit Jahrzehnten, was eine öffentliche und was eine nicht-öffentliche Sitzung ist. Das war ersichtlich außerhalb der Vorstellung der Richterin.

Die Richterin mumelte hiernach weiter. Die Unterzeichnerin unterbrach sie, als sie zu den streitgegenständlichen Unterhaltsurteilen von Amtsgericht Seligenstadt und Oberlandesgericht Frankfurt kam, und wies darauf hin, dass wesentlich

hervorzuheben sei, dass Richter Giwitz unter Bezugnahme auf das streitgegenständliche Gutachten die künstlerische Arbeitsunfähigkeit der Klägerin festgestellt habe. Das sei für die Aussage der Klage wesentlich.

Die Richterin sah nett auf und lächelte nett. Sie hielt es nicht für nötig, sich eine Notiz zu machen noch reagierte sie inhaltlich auf den Hinweis der Unterzeichnerin. Stattdessen fuhr sie ungerührt fort, den vor ihr liegenden Textes wie eine Maschine leise herunterzurattern.

Dabei konnten die Klägerin und die Unterzeichnerin vernehmen, dass sie auch den viele Jahre zurückliegenden Amtshaftungsstreit der Klägerin gegen das Land Hessen mit den Daten des landgerichtlichen Urteils und dem Ausgang dieses Streites nannte, obgleich die Parteien die Daten nicht vorgetragen hatten.

Nachdem die Richterin den unstreitigen Teil des vorbereiteten Urteilstatbestandes beendet hatte, unterbrach die Unterzeichnerin und wies darauf hin, dass sich der geschiedene Ehemann der Klägerin im Saal befinde. Dieser komme möglicherweise als Zeuge in Betracht, je nach Rechtsauffassung des Gerichts. Bevor von ihr auf den streitigen Sachvortrag übergegangen würde, solle der mögliche Zeuge den Saal verlassen.

Die Richterin reagierte überhaupt nicht. Die Unterzeichnerin beantragte daraufhin die Aufnahme der Anwesenheit in das Protokoll sowie die Verweisung des möglichen Zeugen aus dem Gerichtssaal. Die Richterin diktierte daraufhin den Hinweis zur Anwesenheit in das Protokoll, ließ jedoch den Antrag auf Verweisung des möglichen Zeugen aus dem Sitzungssaal weg. Die Unterzeichnerin musste dringend auf Aufnahme auch dieses Teils des Antrages in das Protokoll bestehen. Erst hierauf ergänzte die Richterin ihr Diktat.

Eine verfahrensleitende Verfügung erfolgte nicht. Die Richterin ignorierte den Antrag und fuhr fort, den vorbereiteten Text herunterzuzuschnurren, jetzt im streitigen Teil.

Als sie damit nach ca. 25 Minuten endlich fertig war, ging die Richterin sofort zu den schriftsätzlich angekündigten Anträgen über. Sie forderte eine Korrektur der klageseitigen Hilfsanträge in denjenigen Teilen, die mit den Hauptanträgen übereinstimmen und diktierte diese dann nach Zustimmung der Unterzeichnerin unter Bezugnahme auf die Schriftsätze in das Protokoll. Irgendeine Erörterung oder Erläuterung des Prozessstoffes erfolgte nicht.

Stattdessen erklärte die Richterin, „die Sache ist vollständig ausgeschrieben, eine Beweisaufnahme ist nicht erforderlich“. Sie setzte dazu an, einen Verkündungstermin ins Protokoll zu diktieren.

Da die Unterzeichnerin zur Sache verhandeln wollte, widersprach sie mit den Worten, „Moment, so geht das nicht“.

Die Unterzeichnerin fragte dann zuerst, wie es überhaupt zur Zuständigkeit der zweiten Zivilkammer gekommen sei.

Die Richterin hielt inne und antwortete dann verzögert mit unsicherer Stimme,

„aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes“.

Die Unterzeichnerin erwiderte, „es handelt sich aber doch um eine Urheberrechtssache“.

Die Richterin fragte zurück, weshalb eine Urheberrechtssache?

Die Unterzeichnerin antwortete, „es geht um den Schutz der Kunstfreiheit und der Urheberrechte der Klägerin. Dafür ist eine Urheberrechtskammer zuständig. Das geht bereits aus der Adressierung der Klageschrift und der Replik und aus dem Betreff in der Klageschrift hervor, ganz abgesehen vom Streitstoff“.

Die Richterin reagierte darauf mit der Frage, „ja und?“

Die Unterzeichnerin gab daraufhin an, für Urheberrechtssachen ist eine Kammer für Urheberrechtssachen zuständig.

Die Klägerin selbst warf zweimal ein, es braucht Spezialkenntnisse.

Daraufhin die Richterin in einer Art von Selbstgespräch, „gibt es denn eine spezielle Kammer für Urheberrechtssachen? Ich prüfe immer nur, ob eine Handelssache vorliegt.“

Die Unterzeichnerin darauf, „seit Jahren besteht eine Spezialzuständigkeit für Urheberrechtssachen. Für Urheberrechtssachen sind die 3. und die 6. Zivilkammer zuständig.“

Darauf die Richterin, „das weiß ich nicht, das muss ich erst noch prüfen. Warum haben Sie das nicht schon früher geltend gemacht?“

Die Unterzeichnerin antwortete hierauf, „wir haben überlegt, ob vielleicht Selbstablehnungen zu der Zuständigkeit der zweiten Zivilkammer geführt haben oder besondere Erwägungen, die uns nicht bekannt gegeben worden sind“.

Die Richterin, „nein, das ist nicht der Fall“.

Daraufhin hat die Unterzeichnerin für die Klägerin die Zuständigkeit der 2. Zivilkammer gerügt und beantragt, dies in das Protokoll aufzunehmen.
--

Die Richterin diktierte die Rüge in das Protokoll.

Unmittelbar hiernach erklärte die Richterin erneut, „die Sache ist ausgeschrieben, eine Beweisaufnahme ist nicht erforderlich“ und diktierte in das Protokoll, „Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf den 12.8.2015“.

Verblüfft fragte die Unterzeichnerin, ob sie, die Richterin, nicht erst einmal in ein Rechtsgespräch eintreten wolle bzw. ihre vorläufige Einschätzung der Sache mitteilen wolle, damit diese erörtert und erklärt werden könne. Dies verneinte die Richterin.

Selbstgerecht wiederholte sie, „die Sache ist ausgeschrieben. Ich brauche Ihnen keine vorläufige Einschätzung mitzuteilen“.

Die Unterzeichnerin bestand auf einem Rechtsgespräch. Die Richterin wiederholte, „die Sache ist ausgeschrieben, ich brauche Ihnen keine vorläufige Einschätzung mitzuteilen“.

Die Unterzeichnerin stellte daher zum Protokoll den Antrag, dass das Gericht seine vorläufige Einschätzung mitteile. Die Richterin löschte ihr Diktat zum Verkündungstermin, diktierte den Antrag der Unterzeichnerin in das Protokoll und fügte unmittelbar ein erneutes Diktat des Verkündungstermins bereits für den 12.8.2015 an.

Der Beklagten-Vertreter versuchte noch eine Erklärung über angebliche verfassungswidrige Angriffe der Klägerin gegen seine Mandantin.

Die Richterin verhandelte dazu nicht mehr. Sie hatte die Sitzung für sich bereits beendet, zog ihre Robe aus und machte sich mit breitem Grinsen bereit, den Sitzungssaal zu verlassen.

Glaubhaftmachung: Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 7.8.2015;  
wortwörtlich vorbereiteter Text der abgelehnten  
Richterin;  
anwaltliche Versicherung mit nachstehender Unterschrift;  
Bestätigung durch die Klägerin als Partei mit nachstehender  
Unterschrift;  
ärztliche Bescheinigung vom 3.3.2015, wie mit Schriftsatz  
seiner Bevollmächtigten vom 22.6.2015 vom geschiedenen  
Ehemann in dem von ihm eingeleiteten Unterhaltsverfahren  
vorgelegt.

## II.

Befangen ist auch derjenige Richter, der einer Partei nicht das zukommen lassen will, was das Recht – und sei es auch „nur“ das Verfahrensrecht – ihr zugesteht (KGR 2001, 266, 268; Zöller-Vollkommer, § 42, Rn 21 m.w.Nw.).

In diesem Sinne hat die Verfahrensweise der abgelehnten Richterin die Mitwirkung der Klägerin an der Verfahrensgestaltung und ihre Einflussnahme auf die Entscheidungsgrundlagen sachwidrig unmöglich gemacht. Auf eine Ungleichbehandlung kommt es insoweit nicht an (vgl. dazu Zöller-Vollkommer, ZPO, § 42, Rn 23, 24).

### 1.

Das geflissentliche Übergehen bzw. Ignorieren des Antrages auf Verweisung des möglichen Zeugen war in diesem Sinne bereits eine erste sachwidrige Beschneidung der Rechte der Klägerin. Da die Beklagte bestritten hatte, dass der streitgegenständliche Entwurf der Satire ‚Mein täglich Brot als kunst- und kulturschaffender Mensch‘ Gegenstand des zweiten Gutachtauftrages war,

nachdem Richter Giwitz diesen in Abwesenheit der Klägerin öffentlich verlesen worden war, konnte der geschiedene Ehemann als Zeuge in Betracht kommen.

## 2.

Eine weitere Beschneidung der Parteirechte erfolgte dadurch, dass sich das prozessuale Vorgehen der Richterin so sehr von dem normalerweise geübten Verfahren in Zivilverhandlungen entfernte, dass sich für die Klägerin der Eindruck einer sachwidrigen auf Voreingenommenheit beruhenden Benachteiligung zwingend aufgedrängt hat.

### a.

Die Richterin hat gegen den Grundsatz der Garantie des gesetzlichen Richters im Fall einer urheberpersönlichkeitsrechtlichen Beseitigungsklage gehandelt.

Zugrunde lag eine demonstrierte evident mangelnde Sorgfalt und eine selbst erklärte umfangreiche Inkompetenz.

Die abgelehnte Richterin hatte die funktionelle Einschlägigkeit einer Urheberrechtskammer im Sinne von § 105 UrhG nach ihren eigenen Angaben noch nicht einmal angedacht, geschweige denn geprüft, obgleich bereits die Klageschrift an eine Urheberrechtskammer adressiert war und im Betreff der Gegenstand Kunstfreiheit und Urheberrecht genannt worden war. Die Richterin hatte damit nach eigenen Angaben vollständig ignoriert, dass Spezialkenntnisse im vorliegenden Rechtsstreit erforderlich sind.

Von Amtswegen, und zwar nach § 17a Abs. 2 GVG analog (Fromm/Nordemann, UrhR, 2014, § 105, Rn 5 m.w.Nw.), hatte sie die Sache innerhalb des Gerichtes an eine der funktionell zuständigen Kammern abzugeben bzw. zu verweisen. Ein Verweisungsantrag nach § 281 ZPO war innerhalb des Landgerichtes Frankfurt nicht erforderlich.

### b.

Die Richterin hat darüber hinaus einen ganz zentralen und wesentlichen Anknüpfungspunkt der Klage, nämlich die Feststellung von Richter Giwitz in seinem Urteil vom 23.8.1993 unter Bezugnahme auf das streitgegenständliche Gutachten, dass die Klägerin künstlerisch arbeitsunfähig sei, völlig ignoriert. Damit fehlte ersichtlich die Auseinandersetzung der Richterin mit einem zentralen Punkt des Parteivorbringens. Auch das stellt eine Behinderung der Parteirechte dar. (vgl. in diesem Sinne Zöller-Vollkommer, ZPO, § 42, Rn 24 m.w.Nw.).

Die erhobene urheberpersönlichkeitsrechtliche Beseitigungsklage, die notwendig ist, wenn eine Person Gegenstand einer gegenwärtigen und noch bestehenden Verletzung ist, und die bezweckt, eine Beeinträchtigung zu beseitigen, wenn dieser noch ein Ende gesetzt werden kann, muss die gegenwärtige und noch bestehende Verletzung ganz konkret in Bezug nehmen. Sie darf nicht einfach über den Kristallisationspunkt der Verletzung hinweggehen und diesen gezielt ignorieren.

### c.

Sowohl bezüglich der Spezialzuständigkeit als auch bezüglich der fehlenden Auseinandersetzung mit dem zentralen Punkt des Parteivorbringens hat die Richterin darüber hinaus einen eklatant leichtfertigen Umgang mit grundrechtlich geschützten Positionen und eine schwerwiegende Vernachlässigung verfassungsrechtlich geschützter Grundwerte gezeigt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.3.2006, Az.: 2 BvR 1104/05, Rn 20 ff. = NJW 2006, 2248; Zöller-Vollkommer, a.a.O.). Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Streitgegenstand ist die fortdauernde Aberkennung der Kompetenz der Klägerin und ihrer Schutzrechte in Bezug auf die Kategorien der kulturellen Leistungs-, Einordnungs- und Urteilsfähigkeit im Werk- und Wirkungsbereich der Kunstfreiheit.

Streitgegenstand der Klage sind damit die Verfassungswerte der Menschenwürde, der Urheberpersönlichkeit, der Kunstfreiheit und des geistigen Eigentums sowie des Willkürverbotes (Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 und 14 GG).

Die Ignoranz der Spezialzuständigkeit aufgrund der Notwendigkeit von Spezialkenntnissen ist gleichbedeutend mit einer Ignoranz der kulturellen Sinnzusammenhänge und kulturellen Bedeutungsbezüge der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin als freier bildender Künstlerin.

Das gleiche gilt für die Ignoranz des zentralen Punktes der Klage, nämlich der Anknüpfung bzw. Verknüpfung der richterlichen Feststellung der künstlerischen Arbeitsunfähigkeit an das bzw. mit dem streitgegenständlichen Gutachten der Beklagten. Das Verleugnen der Beeinträchtigung, d.h. des Ausspruches der künstlerischen Arbeitsunfähigkeit bzw. von Ausführungen, die einem Gericht die Entscheidungsgrundlage schufen, ist gleichbedeutend mit einer Ignoranz der kulturellen Sinnzusammenhänge und kulturellen Bedeutungszusammenhänge der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit der Klägerin.

Mit der Selbsterklärung ihrer Ignoranz hat die abgelehnte Richterin sich selbst für inkompetent auf dem betroffenen Gebiet der Kunstfreiheit und des Urheberrechts erklärt, dessen Wesen ausgerechnet in Sinnzusammenhängen und Bedeutungsbezügen besteht. Damit hat sie sich zu einer Person erklärt, der die grundrechtlich geschützten Werte der Urheberpersönlichkeit und des absoluten Schutzes der Kunstfreiheit, d.h. der Kulturgrundrechte vollständig gleichgültig sind.

Die Richterin hat mir ihrer Reaktion auf den Hinweis der Unterzeichnerin, dass es für die Würdigung des Sachverhaltes besonders auf die richterliche Feststellung der künstlerischen Arbeitsunfähigkeit der Klägerin ankomme, auch gezeigt, dass sie keinerlei Zugang zum Thema, zum Streitgegenstand hat. Und zwar aufgrund fortgesetzter eklatanter Gleichgültigkeit.

Desgleichen haben die Selbsterklärungen der abgelehnten Richterin sichtbar gemacht, dass sie über die zu schützende Persönlichkeit der Klägerin nicht einmal eine Minimalvorstellung gewonnen hatte.

Mit ihrem Hinweis auf die Öffentlichkeit der Sitzung hat die abgelehnte Richterin mitgeteilt, dass sie die Verwunderung der Klägerin und der Unterzeichnerin über das Erscheinen des Exmannes inhaltlich nicht einschätzen und beurteilen konnte und vor allem keine Vorstellung davon hat, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz für die Klägerin das elementarste Prinzip ist, nach dem sie sich richtet. Der Öffentlichkeitsgrundsatz ist das tragende Prinzip, warum sie die Verfahren um ihre Urheberpersönlichkeitsrechte auf ihrer Website veröffentlicht.

**c.**

Davon abgesehen hat die abgelehnte Richterin offenkundig gegen ihre besondere Vertrauensstellung kraft Amt verstoßen (vgl. dazu Zöller-Vollkommer, ZPO, § 42, Rn 25).

Die Richterin hat gegen den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit verstoßen. Die abgelehnte Richterin muss sich aus unbenannten, der Klägerin also nicht offenbarten Quellen über die Vorgeschichte des Rechtsstreites unterrichtet haben. Die Richterin muss Erkundigungen über den früheren Rechtsstreit der Klägerin gegen das Land Hessen und dessen Ausgang eingeholt haben. Anders konnte sie die Daten dieses Rechtsstreites nicht kennen und in ihrem Wort für Wort vorbereiteten Text nennen. Seitens der Parteien sind die Daten niemals vorgetragen worden. Es handelt sich bei diesen Daten auch nicht um offenkundige Tatsachen im Sinne von § 291 ZPO. Denn die abgelehnte Richterin war an jenem Verfahren in keiner Weise beteiligt. Dieses Verfahren liegt zu lange zurück, als dass die Akten einfach zugänglich wären. Die Akten hätten förmlich beigezogen werden müssen, um Gegenstand des Verfahrens werden zu können (vgl. dazu Zöller-Greger, ZPO, § 291, Rn 1a).

Es ist also anzunehmen, dass die Richterin hinter dem Rücken der Klägerin Ermittlungen durchgeführt hat und gezielt außerhalb der Verhandlung Informationen zur Sache eingezogen hat, ohne dies aber zu offenbaren (vgl. dazu Frankfurt NJW 72, 2310; LG Göttingen NJW-RR 2001, 64; Zöller-Vollkommer, a.a.O., Rn 25 m.w.Nw.).

**d.**

Die Richterin hat darüber hinaus deutlich eine Vorentschiedenheit zum Ausdruck gebracht, ohne diese Vorentschiedenheit allerdings explizit zu offenbaren.

Der heruntergeleierte Text war als Tatbestand für ein zu verkündendes Urteil fertig abgefasst. Eine Ergänzung, wie durch den Hinweis der Unterzeichnerin auf den bedeutsamen und wesentlichen Teil des Urteils des Amtsgerichtes Seligenstadt zur künstlerischen Arbeitsunfähigkeit der Klägerin war nicht vorgesehen, sonst hätte die Richterin sich Notizen gemacht. Die wiederholte Betonung, dass die Sache vollständig ausgeschrieben sei, und deshalb von ihrer Seite weder eine vorläufige Rechtsmeinung zu äußern sei noch ein Rechtsgespräch unter Erörterung und Erklärung des Prozessstoffes stattfinden werde, untermauerten den Eindruck von der Vorentschiedenheit der Richterin. Angesichts der Seltenheit der erhobenen Klage, d.h. des Fehlens jeder etablierten Rechtsprechung war ein Rechtsgespräch unbedingt erforderlich. Schließlich spricht der kurzfristige Verkündungstermin nach Ablauf bereits von 2 Werktagen für eine Vorentschiedenheit.



e.

Aufgrund der gesamten Prozessleitung der abgelehnten Richterin hat die Klägerin und musste die Klägerin sogar den Eindruck gewinnen, dass die Richterin entgegen ihrer richterlichen Unabhängigkeit (§ 26 Abs. 3 DRiG) in Gesprächskontakten zu vorbefassten RichterInnen des Landgerichtes Frankfurt oder der Justizverwaltung gestanden hat, bevor es zum Termin am 7.8.2015 gekommen ist.

Wie man die Klägerin in ihrem kulturellen Wirken hindern, stören, auflaufen lassen und vernichten kann, dass sie für die Gesellschaft nicht mehr erkennbar wird, auch mit welchen prozessualen Tricks man die Rechte der Klägerin diskreditieren und ihr kulturelles Wirken unsichtbar machen kann, war seit 1989 mehrfach Gegenstand von Gesprächen und Überlegungen einzelner RichterInnen und der Justizverwaltung. An solchen Gesprächen war zuletzt möglicherweise sogar der Präsident des Landgerichtes beteiligt, möglicherweise wurde an ihm vorbei nur sein Name benutzt. Diese Gespräche und Überlegungen führten noch im vorigen Jahr dazu, dass von seiten des Präsidenten, allerdings nicht von ihm unterzeichnet, eine Beschwerde gegen die im Namen und Auftrag der Klägerin handelnde Unterzeichnerin bei der Anwaltskammer erhoben wurde. Diese Beschwerde führte zwar zu keiner Sanktion, weil die Unterzeichnerin sich im Rahmen des Verfassungsrechtes hielt. Es bleibt aber die Erinnerung daran und das Wissen darum, dass sich die Justizverwaltung in einen laufenden Rechtsstreit, nämlich denjenigen der Klägerin um ihr Werkzugesrecht im Verhältnis zum Exmann eingeschaltet hat.

Glaubhaftmachung: anwaltliche Versicherung;  
Beschwerde des Präsidenten an die Anwaltskammer.

Da die abgelehnte Richterin die gutachterliche und richterliche Diskreditierung der kulturellen Arbeits- und Urteilsfähigkeit der Klägerin ungenannt ließ, aber den Ausgang des Amtshaftungsstreites der Klägerin gegen das Land Hessen betonte, musste bei der Klägerin der Eindruck entstehen, dass die abgelehnte Richterin in Kontakt mit der Justizverwaltung und deren Interessen am Ausgang des vorliegenden Rechtsstreites stand.

Die selbsterklärte vollständige Verständnislosigkeit der abgelehnten Richterin für den Streitgegenstand, den Schutz von Kunstfreiheit, Urheberrechten und geistigem Eigentum der Klägerin, hat bei der Klägerin sogar der Eindruck geweckt, dass die abgelehnte Richterin den vorbereiteten und heruntergeratterten Text nicht einmal selbst verfasst hatte, sondern ihr dieser von einer diesseits unbekanntem Person gestellt worden ist.

Die stur wiederholte Verweigerung jeder Erörterung und Erklärung des Prozessstoffes im Rahmen einer mündlichen Verhandlung unter Darlegung einer vorläufigen Rechtseinschätzung, wie dies in allen mündlichen Verhandlungen an der Tagesordnung war, die die Klägerin bisher erlebt hat, hat diesen Eindruck hervorgerufen.

f.

Die Richterin hat eklatant gegen das Mündlichkeitsprinzip (§ 128 Abs. 1 ZPO) in Verbindung mit der Garantie einer öffentlichen Verhandlung (§ 169 GVG, Art. 6 Abs. 1 MRK) bzw. gegen das Unmittelbarkeitsprinzip verstoßen. Die Klägerin hatte dadurch – wieder einmal – keinerlei Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Meinungsbildung der Richterin.

Der Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit stellt einen wesentlichen Verfahrensmangel iSv. § 538 Abs. 2 Nr. 1 ZPO dar (Zöller-Greger, ZPO, § 128 ZPO, Rn 1). Als solcher ist er zugleich ein Ablehnungsgrund. Die Richterin hat die mündliche Verhandlung zur Farce erklärt.

Und das, obgleich in Merkblättern von Gerichten hervorgehoben wird, dass

- für die Beteiligten die mündliche Verhandlung oft der Mittelpunkt des Prozesses ist,
- die Parteien die Möglichkeit haben, ihr Anliegen dem Gericht mündlich vorzutragen und miteinander zu erörtern,
- die mündliche Verhandlung zugleich zum Kernbereich der richterlichen Tätigkeit gehört und
- die mündliche Verhandlung in besonderem Maße die Grundlage einer richtigen Sachentscheidung bildet,
- es Aufgabe des Richters ist, den Beteiligten zu vermitteln, dass ihr Begehren ernst genommen, richtig verstanden und sorgfältig geprüft wird,
- die Rechtsfindung erfahrbar und transparent werden soll,
- die richterlichen Erläuterungen den Beteiligten helfen sollen, ihr bisheriges Vorbringen zu überdenken, die Entscheidung zu verstehen, nachzuvollziehen und zu akzeptieren.

#### g.

Die Richterin hat mit dem Verstoß gegen das Mündlichkeits- und Unmittelbarkeitsprinzip zugleich ihre materielle Prozessleitungspflicht (§ 139 ZPO) verletzt. Diese hat neben den besonderen Hinweispflichten eine Erörterungspflicht zum Inhalt. Dabei besteht die Erörterungspflicht generell, nicht nur bei unvollständigem oder unklarem Vortrag, im Anwaltsprozess wie im Parteiprozess.

Nur durch Offenlegung seiner rechtlichen Einschätzung der Prozesslage können per se Überraschungsentscheidungen eines Gerichts verhindert werden und der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet werden.

Entgegen der Auffassung der abgelehnten Richterin war eine Erörterung und Erklärung des Prozessstoffes unbedingt und zwingend erforderlich. Denn es handelt sich bei der Klage um eine Klage, für die sich weder die Klägerin noch die Unterzeichnerin auf Vorbilder in der bundesdeutschen Rechtsprechung stützen können. Eine eindeutige Klageform zur Beseitigung zurückliegender, aber fortbestehender und – wirkender Persönlichkeitsrechtsverletzungen ist diesseits nur aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch bekannt. Auch in Deutschland besteht insoweit ein Rechtsschutzbedürfnis, das, wenn nicht auf anderem Wege, so doch zu einem verfassungsrechtlich begründeten Anspruch führen muss.

Der Verkündungstermin am 12.8.2015 ist aufzuheben. Die Richterin ist aufgrund der Summe von Verfahrensverstößen von jeder weiteren Tätigkeit in dem vorliegenden Verfahren unbedingt auszuschließen. Die Sache ist an eine der Urheberrechtskammern am Landgericht Frankfurt abzugeben.

Dr. Helga Müller  
Rechtsanwältin